

Im Xenien-Verlag zu Leipzig erscheint in wenigen Tagen:

# Der Krieg, die Gemeinden und die Gastwirtschaften

von

Ⓛ

## Reeb

Vereinsanwalt des Deutschen Vereins für Gasthausreform — Stettin

1 Mark

**H**ier hat ein Mann, der mitten im Leben steht, dessen Blick durch eine Fülle tatsächlicher Erfahrungen und Beobachtungen in Fragen der Sozialpolitik besonders geschärft ist, zur Feder gegriffen, um einen hochinteressanten, ganz neuartigen Beitrag zu den zahlreichen Reformvorschlägen für den § 33 der Reichsgewerbeordnung zu liefern.

An der Hand einer geschichtlichen Untersuchung über die Entwicklung der Rechtsnormen, die im heutigen § 33 der Gewerbe-Ordnung ihren gesetzlichen Niederschlag gefunden haben, wird überzeugend nachgewiesen, daß der Grund für die auf diesem Gebiete heut unzweifelhaft herrschenden Mißstände darin zu suchen ist, daß man die Unterscheidung, die das Allgemeine Landrecht mit gutem Grunde zwischen Gastwirtschaften, als einer Verkehrsangelegenheit einerseits und Alkoholvertrieb andererseits machte, fallen ließ und beide Gewerbebezüge in ihrer gesetzgeberischen Behandlung einander gleichstellte.

Die Vorschläge des Verfassers gehen nun dahin, den Wirtschaftsbetrieb und den Kleinhandel mit Spirituosen in mehr oder weniger großem Umfange zu kommunalisieren. Mit Recht wird ausgeführt, daß sich eine solche Einrichtung in diesem Kriege recht segensreich bemerkbar gemacht hätte; denn der Umstand, daß die in den einzelnen Armeekorpsbezirken in verschieden großer Ausdehnung ergangenen — militärisch ja notwendigen — Alkoholverbote für viele Existenzen des erwähnten Gewerbes ruinös wirkten und wirken mußten, sei zu einer, wenn natürlich auch ungewollten Ursache für viele in der Not begangene Zuwiderhandlungen solcher Gewerbetreibender gegen militärische Anordnungen geworden. Und außerdem, so meint der Verfasser, läge in einer solchen Verstädtlichung ein Gegengewicht gegen die im Brauereigewerbe sich mehr und mehr bemerkbar machende und durch den Krieg noch bedeutend geförderte Konzentration der einzelnen Betriebe; denn diese würden auch in späteren Friedenszeiten Existenzen mit wirtschaftlich schwachen Schultern, wie es die Gast- und Schankwirte nun einmal seien, in bedrängte Lebenslage bringen und damit oft zur Straffälligkeit führen. Dazu komme noch, daß sich voraussichtlich nach dem Kriege gegen die Gefahren, die aus dem Aneipenleben der dann sehr zahlreichen Rentenempfänger und aus der während des Krieges erklärlicherweise eingerissenen Verwahrlosung der Jugend erwachsen dürften, zahlreiche Eingriffe in den Betrieb der Wirtschaften als notwendig erweisen würden, die natürlich für die Inhaber derselben in pekuniärer Hinsicht nachteilig wirken würden und müßten.

Jede Behörde und jeder sozialpolitisch irgendwie Interessierte ist Käufer des Buches!